

Satzung

DJK Rüttenscheider Sport-Club Essen e.V. (RSC Essen) Abschnitt 1: Vereinsbasis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen „DJK Rüttenscheider Sport-Club Essen e.V.“. Er ist gegründet am 10. Juni 1924. Am 16. Dezember 1948 wurde er als Rechtsnachfolger des 1934 durch die NS- Behörden aufgelösten Vereins wiedergegründet.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Essen in der Pfarre St. Andreas und verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – kirchliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des „DJK Sportverband Deutsche Jugendkraft“, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Der Verein führt das DJK- Zeichen.
- 1.4 Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied von Landesverbänden und Fachverbänden der dem Deutschen Sportbund angehörenden Verbände sein. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser Verbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
- 1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Die Vereinsfarbe ist grün in Verbindung mit weiß oder schwarz.
- 1.7 Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Wesen

- 2.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke gemäß den Vorschriften über die Gemeinnützigkeit der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 AO wird insbesondere durch den Betrieb von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschl. sportlicher Jugendpflege verwirklicht.
- 2.1.1. Der Gesamtverein und seine Abteilungen verpflichten sich, die **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, die am 25.05.2018 in Kraft tritt, nach bestem Wissen umzusetzen.
- 2.2 Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 2.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- 2.5 Der Verein ist um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft und ist bereit, dort Aufgaben mitzutragen. Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
- 2.6 Der Verein ist parteipolitisch und rassistisch neutral, er ist weltanschaulich und konfessionell tolerant.

§ 3 Gliederung der Vereine Abteilungen

- 3.1 Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und deren Sportarten.
- 3.2 Die Abteilungen sind in sich gefestigte Teile des Vereins, die die Sportausübung ihrer Mitglieder selbst organisieren. Sie verwalten sich weitgehend selbst, begründen das Mitgliedsverhältnis auch zum Verein, üben die Beitragshoheit aus und haben eine vollständig eigene Kassenführung.
Für vertragliche Bindungen der Abteilungen haften die entsprechenden Abteilungen und nicht der Gesamtverein.
- 3.3 Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen, die der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen. Bestimmungen der Satzung gehen Vorschriften der Abteilungsordnungen vor.
- 3.4 Die Abteilungen wählen einen Abteilungsleiter, der durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist (10.1.2) sowie weitere Abteilungsmitarbeiter, die mit dem Abteilungsleiter die Abteilungsleitungen bilden, gemäß ihren Abteilungsordnungen.

3.5 Nebengeordnete Vereine

- 3.5.1 Nebengeordnete Vereine haben eigene Rechtsfähigkeit und ersetzen Abteilungen für die von diesen gepflegten Sportarten. Die enge Bindung zur DJK RSC Essen drückt sich durch entsprechende Bestimmungen aus, die u. a. die Mitgliedschaft im nebengeordneten Verein an die gleichzeitige Mitgliedschaft in der DJK RSC Essen binden und der DJK RSC Essen als ständigem ordentlichen und stimmberechtigtem Mitglied auf der Bindung beruhende und der Wahrung dieser Bindung dienende Sonderrechte einräumen. Die nebengeordneten Vereine müssen ebenfalls Mitglieder im DJK-Bundesverband sein.
- 3.5.2 Über die Errichtung eines nebengeordneten Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, die auch die dabei zu beachtenden Grundsatzvoraussetzungen beschließt, auf Antrag der interessierten Abteilung. Der Antrag der Abteilung erfordert die Dreiviertelmehrheit einer Abteilungsversammlung, an der mindestens zwei Drittel der Abteilungsmitglieder teilgenommen haben.
- 3.5.3 Für die Entlassung eines nebengeordneten Vereins aus der Bindung gelten die unter 3.5.2 festgesetzten Grundsätze entsprechend.
- 3.5.4 Nebengeordnete Vereine können durch je einen nominierten Vertreter an den Sitzungen des geschäftsführenden wie des Gesamtvorstandes teilnehmen. Sie haben im geschäftsführenden Vorstand Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht nur im Gesamtvorstand. Ihre Mitglieder haben Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Verhältnis des Vereins zum nebengeordneten Verein.

Abschnitt 2: Bestimmungen für das Mitgliedschaftsverhältnis

§ 4 Einordnung der Mitglieder, Begründung der Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- 4.2 Die Mitgliedschaft im Verein folgt aus der Mitgliedschaft in einer seiner Abteilungen einschl. der Jugendabteilung und den nebengeordneten Vereinen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Abteilungsleitung bzw. die entsprechende Stelle des nebengeordneten Vereins zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand hat in begründeten Fällen ein Einspruchsrecht. Austrittserklärungen gegenüber dem Verein sind wirksam.
- 4.3 Mit dem Erwerb der Abteilungsmemberschaft bzw. der Mitgliedschaft im nebengeordneten Verein wird das Mitglied gleichzeitig Vereinsmitglied. Das Rechtsverhältnis zur Abteilung richtet sich im übrigen nach der Abteilungsordnung; das zum nebengeordneten Verein nach dessen Satzung. Austritt aus der Abteilung bzw. dem nebengeordneten Verein beendet auch die Vereinsmitgliedschaft. Verlust der Vereinsmitgliedschaft beendet auch das Mitgliedsverhältnis in der Abteilung bzw. im nebengeordneten Verein.
- 4.4 Das Recht auf Sportausübung in einer Abteilung oder einem nebengeordneten Verein ist auf diejenigen Einzelmitglieder beschränkt, die das dazu berechtigende Mitgliedschaftsverhältnis zu der Abteilung oder zu dem nebengeordneten Verein haben.

§ 5 Pflichten und Rechte

Vereinshoheit

5.1 Das Mitglied erkennt die Vereinshoheit in allen Angelegenheiten und Handlungen an, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und die sich im Rahmen von Gesetz und Satzung halten.

Mitwirkung in Organen

5.2 Antrags- und stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen des Vereins sind alle über 16 Jahre alten Einzelmitglieder. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

5.3 Wählbar sind nur Einzelmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5.4 Die Mitwirkung in Abteilungsorganen richtet sich nach 9.7 und der jeweiligen Abteilungsordnung bzw. der Jugendordnung in den nebengeordneten Vereinen, jeweils nach deren Satzungen.

§ 6 Beitragswesen

6.1 Einzelmitglieder zahlen Beiträge an die Abteilungen bzw. nebengeordneten Vereine, denen sie angehören im Rahmen derer Beitragsordnungen.

6.2 Die Abteilungen und nebengeordneten Vereine führen pro Mitglied und Jahr (01.01.) einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag an den Verein ab, der dessen Aufwendungen für Sporthilfe, allgemeine Verbandsbeiträge und ähnliche für alle Mitglieder zu erbringenden festen Kosten ebenso enthält, wie einen Beitrag zu den Kosten der Verwaltung, Werbung und sonstigen allgemeinen Aufwendungen des Vereins.

6.3 Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen, die im Interesse aller Gliederungen des Vereins liegen. Die von den Abteilungen und nebengeordneten Vereinen aufzubringenden Beträge werden von diesen an den Verein abgeführt.

§ 7 Sportjugend

7.1 Die Mitglieder unter 18 Jahren bilden die DJK- Sportjugend. Der Verein erkennt die Eigenstellung seiner Sportjugend in einer Sonderabteilung an.

7.2 Für die Sportjugend ist die beschlossene Jugendordnung verbindlich.

7.3 Vereinsjugendausschuss

- 7.3.1 Der nach der Jugendordnung gebildete Vereinsjugendausschuß ist verantwortlich für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse auch dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- 7.3.2 Der Vereinsjugendausschuß entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- 7.3.3 Für die Wahl des Vereinsjugendausschusses (Vereinsjugendleitung) gelten allein die Bestimmungen der Jugendordnung. Seine Wahl bedarf nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird der Mitgliederversammlung lediglich vorgestellt.
- 7.3.4 Der geistliche Beirat (12.1.2) soll als geborenes Mitglied des Vereinsjugendausschusses in der Jugendordnung verankert werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet grundsätzlich mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung bzw. in dem nebengeordneten Verein (vgl. 4.3). Die Kündigung richtet sich nach den Abteilungsordnungen bzw. den Satzungen der nebengeordneten Vereine. Sie kann auch gegenüber dem Vorstand des Vereins wirksam erklärt werden.
- 8.2 Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten nicht mehr tragbar erscheint oder sich nachhaltig oder schwerwiegend satzungswidrig verhält, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr sind ebenso ein Grund für einen Ausschluß aus dem Verein.
- 8.2.1 Über den Ausschluss befindet der geschäftsführende Vorstand zusammen mit der Abteilungsleitung bzw. dem Vorstand des nebengeordneten Vereins, nachdem diese das Mitglied zuvor entweder gehört oder ihm Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung in einer angemessenen Frist gegeben haben.
- 8.2.2 Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch Posteinschreiben zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
- 8.2.3 Beschwerden gehen an den Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK- Kreis-bzw. Diözesanverbandes.
- 8.2.4 Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, kann es den Ausschluss gerichtlich nicht mehr anfechten.
- 8.2.5 Die Beitragspflicht des Mitgliedes endet mit dem Ende des Monats, in dem der Ausschließungsbeschluss wirksam wird.
- 8.3 Mit der Erklärung des Austritts wie mit Beginn des Ausschlussverfahrens hat das Mitglied unverzüglich über anvertraute Vereinsmittel Abrechnung zu erteilen und den Restbetrag dem Verein auszuhändigen und auf Verlangen Vereinsgegenstände und Urkunden herauszugeben. Verpflichtungen dieser Art nach den Abteilungsordnungen bzw. den Satzungen der nebengeordneten Vereine bleiben unberührt.

Abschnitt 3: Satzungsgebung, Leitung und Verwaltung

§ 9 Organe

9.1 Organe des Vereins sind:

- 9.1.1 die Mitgliederversammlung
- 9.1.2 der geschäftsführende Vorstand
- 9.1.3 der Gesamtvorstand

Allgemeines

- 9.2 Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.3 Die Amtszeit für die Angehörigen der Vorstände des Vereins endet vor Ablauf einer Amtsperiode,
- 9.3.1 durch Rücktritt zum erklärten Termin
 - 9.3.2 durch Widerruf der Bestellung
 - 9.3.3 mit der Erklärung des Austritts aus dem Verein
- 9.4 Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes.
- 9.5 Angehörige des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt,
- 9.5.1 an Abteilungsversammlungen – mit Stimmrechtsbeschränkung auf Abteilungszugehörigkeit
 - 9.5.2 an Sitzungen der Abteilungsleitungen – ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 9.6 Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin ist auch die Arbeitsweise des Gesamtvorstandes aufzunehmen.
- 9.7 Über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen. Es muß die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten und ist vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 9.8 Der Vorstand kann sich zur Bewältigung besonderer Aufgaben der Mitarbeit dazu geeigneter Personen bedienen.
- 9.9 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand ermächtigt, unter Beachtung von 11.6 eine kommissarische Besetzung des verwaisten Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Das gleiche gilt, wenn auf einer Mitgliederversammlung ein Amt nicht besetzt werden kann.
- 9.10 Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbeschränkt zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme eines Amtes zuvor schriftlich erklärt haben.

§ 10 Zuständigkeit, Verfahren, Formvorschriften

Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- 10.1.1 die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß 11.1.1/2 und 4, sowie der Mitarbeiter gem. 12.7. Sie bestellt das Vorstandsmitglied gemäß 11.1.3 bzw. widerruft die Bestellung. Sie bestätigt die Vorstandsmitglieder gemäß 12.1.2 und 3 mit Ausnahme des Jugendleiters (7.3.3).
 - 10.1.2 die Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer,
 - 10.1.3 die Zustimmung zu vertraglichen Bindungen des RSC-Hauptvereins über einen Gegenstandswert von 2.000 € pro Jahr (als Kosten für die Geschäftsführung des RSC-Hauptvereins) hinaus,
 - 10.1.4 die Zustimmung zur Aufstellung und Änderung von Ordnungen jeder Art, mit Ausnahme der Jugendordnung und der Abteilungsordnungen,
 - 10.1.5 die Entscheidung über die Eröffnung einer neuen Abteilung,
 - 10.1.6 die Entscheidung über die Errichtung nebengeordneter Vereine,
 - 10.1.7 die Zustimmung zur Entlassung eines nebengeordneten Vereins aus der Bindung,
 - 10.1.8 die Entscheidung über den Beitritt zu Verbänden,
 - 10.1.9 die Entscheidung in Angelegenheiten, in denen der Vorstand trotz Zuständigkeit die Verantwortung nicht tragen will,
 - 10.1.10 die Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Rechnungsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - 10.1.11 die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Rechnungsjahr,
 - 10.1.12 die Erhebung von allgemeinen Umlagen (6.3),
 - 10.1.13 satzungsgerecht gestellte Anträge zwecks Vollzug durch den geschäftsführenden Vorstand,
 - 10.1.14 Satzungsänderungen,
 - 10.1.15 Ankauf, Verkauf, Tausch und Belastung von Grundeigentum, eine Änderung des Vereinszwecks,
 - 10.1.16 die Auflösung des Vereins. Die Zuständigkeiten zu 10.1.5 und 10.1.17 sollen im Vereinsregister eingetragen werden.

- 10.2 Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Beschlüsse in den Punkten 10.1.14 (Satzungsänderung), 10.1.15 (Grundstückskauf). Dreiviertelmehrheit ist erforderlich für die Beschlüsse in den Punkten 10.1.6 (Errichtung eines nebengeordneten Vereins), 10.1.7 (Entlassung eines nebengeordneten Vereins aus der Bindung), 10.1.15 (Änderung des Vereinszwecks), 10.1.16 (Auflösung des Vereins). Die qualifizierte Mehrheit muß im Falle der Auflösung des Vereins in beiden Versammlungen gegeben sein (14.1).
- 10.3 Abstimmungen können offen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- 10.4 Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung, auf der der geschäftsführende Vorstand anhand des Geschäftsberichtes Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr gibt und den Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr vorlegt, ist die Hauptversammlung. Auf ihr werden auch anstehende Wahlen getätigt. Die Hauptversammlung soll vor Ablauf des Monats Mai stattfinden.
- 10.6 Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn
- 10.6.1 die Ansetzung durch den geschäftsführenden Vorstand oder den Gesamtvorstand beschlossen wird,
- mindestens 10% der Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Antrages stimmberechtigt sind, die Abhaltung einer Mitgliederversammlung wünschen. Der Antrag muß durch Posteinschreiben beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. In diesem Falle muß spätestens drei Wochen nach Erhalt des Antrages zur Versammlung eingeladen werden. Sie muß spätestens sieben Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- 10.7 Zur Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher durch *Aushang an allen vom Verein genutzten Sportstätten und durch Hinweis in den in Essen erscheinenden Tageszeitungen vom 1. Vorsitzenden einzuladen. Die Angabe der ausführlichen Tagesordnung kann sich auf den Anschlag beschränken.*
- 10.8 Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden geleitet. Bei beider Verhinderung steht die Leitung dem Vorstandsmitglied nach 11.1.4 oder einem von der Versammlung zu wählenden Mitglied des Gesamtvorstandes zu.
- 10.9 Zur Mitgliederversammlung sind der DJK-Diözesanverband und der DJK-Kreisverband einzuladen.
- 10.10 Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

- 10.11 Dringlichkeitsanträge können mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden zugelassen werden. Satzungsänderungen sind durch Dringlichkeitsanträge nicht möglich.
- 10.12 Teilnahme- und stimmberechtigt an bzw. in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die am Versammlungstage 16 Jahre alt sind. Wählbar sind alle Mitglieder, die 18 Jahre alt sind.
Stimmberechtigt und wählbar sind nur die Mitglieder, die ihre Beiträge vollständig bezahlt haben.

§ 11 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der geschäftsführende Vorstand

- 11.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen:
- 11.1.1 dem 1. Vorsitzenden
 - 11.1.2 dem 2. Vorsitzenden
 - 11.1.3 dem 3. Vorsitzenden
 - 11.1.4 dem Verwaltungs – und Kassengeschäftsführer
- 11.2 Der geschäftsführende Vorstand bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden im Vereinsregister eingetragen. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. bzw. 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis zeichnet der 2. Vorsitzende für den ersten nur bei dessen Verhinderung.
- 11.3 Die Aufteilung der Leitungs-, Verwaltungs- und Repräsentationsaufgaben unter den Vorstandsmitgliedern erfolgt auf Grund eines Geschäftsverteilungsplanes, den der Vorstand aufstellt. Den Vorstandsmitgliedern obliegen insbesondere die Verwaltungsgeschäftsführung, die Kassengeschäftsführung, die Öffentlichkeitsarbeit und die Repräsentation. Die Bearbeitung von Teilgebieten kann durch Vorstandsbeschluß an dazu geeignete Personen übertragen werden (9.9). Die Verantwortlichkeit verbleibt in jedem Falle beim geschäftsführenden Vorstand.
- 11.4 Der Vorstand ist nur beschlussfähig in einer nach der Geschäftsordnung einberufenen Vorstandssitzung bei Anwesenheit von mindestens zwe seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Beschlussgegenstände, die im Vorstand wegen Stimmgleichheit keiner Entscheidung zugeführt werden können (Patt-Situation), werden zur Entscheidung einem Gremium vorgelegt, dem neben dem geschäftsführenden Vorstand der geistliche Beirat, die Abteilungsleiter und die Vorsitzenden der nebengeordneten Vereine bzw. deren Stellvertreter angehören.
- 11.5 Der geistliche Beirat hat das Recht, jederzeit an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, zu denen er stets einzuladen ist, mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihm stehen Rede- und Antragsrecht zu.

§ 12 Zusammensetzung, Aufgabe Der Gesamtvorstand

- 12.1 Dem Gesamtvorstand gehören an:
 - 12.1.1 der geschäftsführende Vorstand,
 - 12.1.2 der geistliche Beirat,
 - 12.1.3 die Abteilungsleiter einschl. des Jugendleiters,
 - 12.1.4 die Vorsitzenden der nebengeordneten Vereine.
- 12.2 Der Gesamtvorstand entscheidet über Angelegenheiten allgemeinen Interesses wie besondere Abteilungsbelange; er entscheidet ferner, wenn der Vorstand ihn mit einer Entscheidung befasst, im übrigen, wenn Satzung und Geschäftsordnung dies vorsehen.
- 12.3 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er bestehen kann, darunter der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende anwesend ist.
- 12.4 Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein abgelehnter Entscheidungsgegenstand kann dem Gesamtvorstand erneut vorgelegt werden.
- 12.5 Der geistliche Beirat wird von seitens des Bistums im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bestellt. Er erfüllt seine Aufgabe in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern. Seine Mitwirkung im geschäftsführenden Vorstand ist gemäß 11.7 gesichert. Er soll dem Jugendausschuß angehören (7.3.4).
- 12.6 Die Abteilungsleiter leiten die Abteilungen verantwortlich im Rahmen der Abteilungsordnungen. Der Jugendleiter leitet mit dem Jugendausschuß die Jugendabteilung des Vereins gemäß den in § 7 festgelegten Grundsätzen.
- 12.7 Darüber hinaus können von der Mitgliederversammlung Mitarbeiter mit besonderen Aufgabengebieten zur Unterstützung der Arbeit der Vorstandsgremien bestellt werden. Solche Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Aufgabengebiete teilnahmeberechtigt an Sitzungen des Gesamtvorstandes und insoweit auch stimmberechtigt. Neben anderen Möglichkeiten können bestellt werden: Ein Sozialwart, der insbesondere die Belange, die sich aus der Mitgliedschaft zur Sporthilfe ergeben betreut.
 - 12.7.1 Ein Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, der insbesondere für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit sorgt, Verbindung zu den Medien hält und die Erstellung und Herausgabe von Vereinsmitteilungen leitet.
 - 12.7.2 Ein Sportarzt, dem die ärztliche Beratung und Betreuung insbesondere der aktiven Mitglieder obliegt.
- 12.8 Vertreter nebengeordneter Vereine sind im Rahmen von 3.5.4 Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 13 Rechnungs- und Kassenprüfung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei möglichst fachkundige Rechnungs- und Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes satzungsgemäß verankertes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre nacheinander amtieren. Nach einer Pause von mindestens einem Jahr ist Wiederwahl für längstens wiederum zwei aufeinander folgende Jahre möglich. Daneben bestellen die Abteilungen eigene Kassen- und Buchprüfer gemäß ihren Abteilungsordnungen.

Den Prüfern obliegt die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung des Vereins und auf Wunsch des geschäftsführenden Vorstandes auch seiner Abteilungen mit Ausnahme der nebengeordneten Vereine. Sie berichten das Ergebnis der jeweiligen Prüfung zunächst dem geschäftsführenden Vorstand, sodann – mit Ausnahme der Abteilungsprüfungen – dem Gesamtvorstand und, sofern es sich um die Jahresabschlussprüfung handelt, auch der Mitgliederversammlung als Vorgang zur Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes. Die Prüfer sollen die Kassen- und Buchführung neben der Jahresabschlussprüfung mindestens noch einmal während des Rechnungsjahres prüfen.

Die Institution der Rechnungs- und Kassenprüfung nach 13.1 entfällt, wenn und solange die Mitgliederversammlung einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer bestellt. Über den Prüfungsbericht unterrichtet der Wirtschaftsprüfer die Hauptversammlung bei der Verabschiedung des Rechnungsjahres.

Vom Verein oder von Abteilungen unterhaltene Wirtschaftsbetriebe sind dem Dienst eines Steuerberaters zu unterstellen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Bestätigung einer innerhalb von vier Wochen folgenden Versammlung mit gleicher Mehrheit. Die Tagesordnung muß jeweils 14 Tage vorher mit der Einladung zugestellt sein. Der Vorstand ist gehalten, mit der Abmeldung beim Verband das Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung vorzulegen und gleichzeitig den DJK-Kreisverband und den DJK-Diözesanverband von den Auflösungsbeschlüssen in Kenntnis zu setzen. Zu den Versammlungen sind DJK-Kreisverband und DJK-Diözesanverband einzuladen.
- 14.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern etwa geleisteten Sacheinlagen übersteigt, in der der Verein an die Pfarrgemeinde, seinen Sitz hat. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportpflege zu verwenden.
- 14.3 Im Falle des Austritts oder Ausschlusses aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege von seiten der DJK-Verbände, des Bistums oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt worden sind, an den Geber zu weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.
- 14.4 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Ehrenmitgliedschaft

- 15.1 Die Mitgliederversammlung **kann** die Würde eines Ehrenvorsitzenden verleihen, der allerdings ohne Sitz und Stimmrecht im geschäftsführenden Vorstand ist.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung kann in besonderem Maße um den Verein verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitgliedschaft sind beitragsfrei.

§ 16 Inkrafttreten, Einsichtmöglichkeiten

- 16.1 Die Satzung und jede Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 16.2 Die jeweils gültige Fassung der Satzung ist in den Abteilungen an einem in der Abteilungsordnung festzulegendem Ort auszulegen. Sie ist darüber hinaus bei den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einzusehen.

(Hinweis: Die Satzung ist unter www.rscessen.de abzurufen.)

Der 1. Vorsitzende stellte fest, dass die neue Satzung als Ersatz für die am 09. Juli 1986 eingetragene Satzungsfassung in der Mitgliederversammlung am 08.04.2019 einstimmig angenommen wurde.